

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 198.

Sonnabend den 16. Juli.

1864.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 58. Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins, v. 15. Dec. 1863;
= 59. Decret wegen Bestätigung des „Gesetzes“ für die Familie von Egidy-Kreinitz-Nauhof, vom 27. April 1864;
= 60. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Weberinnung zu Mülsen St. Jacob, vom 4. Mai 1864;
= 61. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Darlehnsvereins zu Freiberg, vom 9. Mai 1864;
= 62. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Begräbnisvereins der Stadt Neustadt u. Umgegend, v. 23. Mai 1864;
= 63. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungvereins zu Neuhausen, vom 27. Mai 1864;
= 64. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Witwen- u. Waisencaisse der Bürgerschullehrer Zwidaus, v. 2. Juni 1864;
= 65. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Witwen- u. Waisencaisse der Bürgerschullehrer Zwidaus, v. 2. Juni 1864;
= 66. Verordnung, die Bekanntmachung einer mit der Kaiserlich Russischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft
über die Behandlung der Mobiliarnachlässe der im Königreiche Polen verstorbenen Sächsischen und beziehentlich
im Königreiche Sachsen verstorbenen Polnischen Unterthanen betreffend, vom 6. Juni 1864;
= 67. Verordnung, die Bekanntmachung einer mit der Regierung des Kaiserreichs Russland und des Großfürstenthums
Finland abgeschlossenen Uebereinkunft über die Behandlung der Mobiliarnachlässe der beiderseitigen, in dem
anderen Staate verstorbenen Unterthanen betreffend, vom 6. Juni 1864;
= 68. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Maschinenbauarbeiter-Compagnie zu Chemnitz, vom 11. Juni 1864;
= 69. Verordnung, den Beitritt der freien und Hansestadt Bremen zu dem von den Zollvereinsstaaten wegen Ein-
führung von Gewerbelegitimationskarten für die Handelsreisenden getroffenen Abkommen betr., vom 30. Juni 1864;
= 70. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Zwidaus betreffend, vom 2. Juli 1864;
= 71. Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Seehäfen des
Bereinsgebietes betreffend, vom 6. Juli 1864;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 31. Juli d. J. auf hiesigem Rathauszaale zur Kenntnisnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 15. Juli 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bölsd. Thorbed.

Bekanntmachung.

Da vielfach wahrgenommen gewesen ist, daß den in Betreff der An- und Abmeldung der
hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen bestehenden, von uns
wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen
Genaugkeit nachgegangen wird und vergleichen Meldungen durch die irrite Annahme, es genüge,
wenn Grundstücksbesitzer oder Administratoren den Wechsel von Miethbewohnern nur zu den viertel-
jährigen Quartalen in unserem Einwohner-Bureau anzeigen, oder, dies sei überhaupt nur dem
Quartieramt gegenüber nötig, unterlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die bestehende
Bestimmung,

dass jede Miethveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort und
längstens binnen Drei Tagen bei Vermeidung von Strafe in unserem
Einwohner-Bureau — Reichsstraße Nr. 53-54 — schriftlich anzugeben ist,
einzuschärfen. — Leipzig, den 15. Juli 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Menzler. Trindler, G.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurer-Arbeiten an der Schleusenanlage des östlichen Theiles der Schillerstraße sollen auf dem Wege
der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geeignet sind, werden aufgefordert, die
Anschläge und Bedingungen auf dem Rath-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 25. Juli dieses Jahres
8 Uhr Abends versiegelt abzugeben. — Leipzig, den 15. Juli 1864.

Des Rathes Bau-Deputation.

Erwiderung.*

Ogleich der geehrte Verteidiger der Leipzig-Dresdner Bahn,
der sich „Auch ein Freund von billigen Frachten“ nennt, in seiner
in Nr. 191 dieses Blattes enthaltenen Entgegnung eigentlich nichts
gesagt hat, so wollen wir's doch versuchen, etwas darauf zu er-
widern. Der geehrte „Freund“ hat in seinem Eifer ganz über-
sehen, daß nicht allein von der Leipzig-Dresdner, sondern auch
von andern Eisenbahnen die Rede ist, denn die Route Leipzig-
Linz (via Bayreuth-Amberg) gegenüber denjenigen Harburg-Linz
(via Cassel-Passau) steht nach unseren geographischen Kenntnissen

und nach dem, was wir über die Verhältnisse wissen, mit der Ver-
waltung der Leipzig-Dresdner Bahn in keiner Beziehung und
wenn später auf den verminderten Versand von Güter von Leipzig
nach Bayern gesprochen ist, so kann von einem „Losbaden auf die
Leipzig-Dresdner Bahn“ — übrigens ein ganz unpassender Aus-
druck, dessen sich der geehrte Herr Verfasser bedient — wohl füglich
nicht die Rede sein. Unsere Wünsche sind allerdings billig und
gerecht, das ist das Einige was der „Freund von billigen Frachten“
anerkennt, wollen aber nicht hoffen, daß es fromme Wünsche bleiben
mögen.

Dass die Leipzig-Dresdner Bahn die Güter von Leipzig nach
Dresden umsonst befördern soll, hat noch Niemand verlangt und
wird auch kein vernünftiger Mensch beanspruchen, folglich ist die
Bemerkung mindestens sehr überflüssig. Dagegen muß in einem

*) Vorausgehender Artikel war bereits eingegangen und gesezt als die
Gliederung über „Frachtmisverhältnisse“ in Nr. 196 erschien.

Die Redaction.